



**1/9**

**Rechtsverordnung der Stadt Heilbronn über die  
Festsetzung der Beförderungsentgelte  
für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Stadtgebiet  
Heilbronn**

vom 01. Dezember 2023

Bekannt gemacht in der Stadtzeitung Nr. 3 vom 07. Februar 2024

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 56), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15. Januar 1996 (GBl. 1996, S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 187 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 120), beide Vorschriften in der zurzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

**Inhalt**

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Beförderungsentgelt.....	2
§ 3 Höhe des Beförderungsentgelts.....	2
§ 4 Sonstige Bestimmungen.....	3
§ 5 Ausnahmen .....	4
§ 6 Ordnungswidrigkeiten .....	4
§ 7 In-Kraft-Treten .....	4



## **§ 1 Geltungsbereich**

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen alle Beförderungen im Taxenverkehr (§ 47 Abs. 1 PBefG) im Bereich des Stadtkreises Heilbronn (Pflichtfahrgebiet).

## **§ 2 Beförderungsentgelt**

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus:

1. **dem Fahrpreis**; dieser besteht aus:

- a) einem **Grundpreis** für das Bereitstellen der Taxis,
- b) einem nach den Teilstrecken zu errechnenden Preis für die geleistete Beförderung (**Kilometerpreis**); eine Teilstrecke ist eine Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers,
- c) einem Preis, der verkehrsbedingt oder vom Fahrgast veranlasst ist (**Zeitpreis**); eine Zeiteinheit ist eine Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers.

2. **Zuschlägen** für die Mitnahme von Tieren oder sperrigem Gut. Blindenführhunde und Hunde von Schwerbehinderten sowie das Reisegepäck Schwerbehinderter, Kinderwagen und Krankenfahrstühle (sofern nicht zweckentfremdet) werden unentgeltlich befördert.

(2) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und nach Bereitstellen des Taxis aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, ist der Grundpreis zu entrichten.

## **§ 3 Höhe des Beförderungsentgelts**

(1) Als Beförderungsentgelt (einschließlich Mehrwertsteuer) werden festgesetzt:

### **1. Fahrpreis**

Für Anfahrten innerhalb des Stadtkreises Heilbronn werden keine Entgelte erhoben.

#### **Taxis mit bis zu 4 Fahrgastplätzen:**

a) <b>Grundpreis</b>		<b>4,20 Euro</b>
<b>Mindestfahrpreis (einschl. 1 Fortschalteinheit)</b>		<b>4,30 Euro</b>
b) <b>Kilometerpreis</b>		
<b>Stufe I</b>	<b>bis 3000 m</b>	<b>3,20 Euro/km</b>
	0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 31,25 m	
<b>Stufe II</b>	<b>ab 3000 m</b>	<b>2,50 Euro/km</b>
	0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 40,00 m	
c) <b>Zeitpreis</b>	0,10 Euro je angefangene 9 s	<b>43,00 Euro/h</b>



**Großraumtaxen** (ab 5 zugelassenen Fahrgastplätzen entsprechend den in der Zulassungsbescheinigung Teil I aufgeführten Fahrgastplätzen und ab der Beförderung von 5 Fahrgästen) **und Rollstuhltaxis** (die speziell für den Transport von Rollstühlen ausgerüstet sind und in denen Fahrgäste sitzend im Rollstuhl befördert werden):

a) <b>Grundpreis</b>		<b>7,70 Euro</b>
<b>Mindestfahrpreis (einschl. 1 Fortschalteinheit)</b>		<b>7,80 Euro</b>
b) <b>Kilometerpreis</b>		
<b>Stufe III:</b>	0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 34,48 m	<b>2,90 Euro/km</b>
c) <b>Zeitpreis</b>	0,10 Euro je angefangene 8,37 s	<b>43,00 Euro/h</b>

Der Zeittarif tritt bei Anhalten oder verkehrsbedingtem langsamen Fahren der Taxis in Kraft. Bei den Fahrten mit Personen sitzend im Rollstuhl gilt die Be- und Entladezeit als Wartezeit.

<b>2. Zuschläge</b>	pro Tier, sperriges Gut etc.	<b>1,00 Euro</b>
	insgesamt höchstens	<b>5,00 Euro</b>

(2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst nach Aufnahme des Fahrgastes bzw. nach Eintreffen am Bestellort und Meldung beim Kunden eingestellt werden.

## § 4

### Sonstige Bestimmungen

(1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Vom Fahrgast kann eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangt werden.

(2) Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:

1. Name und Anschrift des Unternehmens,
2. Ordnungsnummer,
3. Beförderungsentgelt,
4. Datum,
5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das Gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

(4) Der jeweilige Taxiunternehmer ist dafür verantwortlich, dass ein Abdruck dieser Verordnung in dem Taxi mitgeführt wird und dass eine verkürzte Darstellung der Tarifpreise im Sichtbereich des Fahrgastes im Innenraum des Taxis angebracht ist. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht in die Verordnung zu gewähren.

(5) Die in § 3 festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise im Sinne von § 39 Abs. 3 PBefG; sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.



(6) Die Fahrgäste haben die Kosten einer von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigung oder Verunreinigung der Taxe zu ersetzen.

(7) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrzeugführer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.

## **§ 5**

### **Ausnahmen**

(1) Für nachfolgende Fahrten können in Abweichung von §§ 2 und 3 dieser Verordnung Sondervereinbarungen zugelassen werden:

- a) Fahrten im Auftrag und auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers (z.B. Krankenkassen, Landesversicherungsanstalten),
- b) Fahrten für Schulträger, soweit hierüber ein Beförderungsvertrag abgeschlossen ist,
- c) vertraglich vereinbarte Fahrten, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden (z.B. Auftragsfahrten als Linientaxi).

(2) Sondervereinbarungen nach Abs. 1 sind der Stadt Heilbronn - Ordnungsamt - zur Prüfung der Zulässigkeit nach § 51 Abs. 2 PBefG anzuzeigen.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den folgenden Bestimmungen dieser Rechtsverordnung

1. § 3 Abs. 1 für Anfahrten innerhalb des Stadtgebietes Heilbronn ein Entgelt erhebt,
2. § 3 Abs. 1 die festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet, (§ 4 Abs. 5)
3. § 3 Abs. 2 zur Festsetzung der Entgelte den Fahrpreisanzeiger falsch einstellt,
4. § 4 Abs. 2 keine oder eine unvollständige Quittung ausstellt,
5. § 4 Abs. 4 keinen Abdruck dieser Verordnung mitführt oder dem Fahrgast auf Verlangen keine Einsicht in die Verordnung gewährt oder wenn eine verkürzte Darstellung der Tarifpreise nicht bzw. nicht im Sichtbereich des Fahrgastes oder unleserlich im Innenraum des Taxis angebracht ist.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 02. April 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Heilbronn über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Stadtgebiet Heilbronn vom 03. Februar 2022 außer Kraft.